

**Gesetz über die Aufgaben, Befugnisse, Organisation und Zuständigkeit der Polizei
im Land Brandenburg (Brandenburgisches Polizeigesetz - BbgPolG)**
vom 19. März 1996
(GVBl.I/96, [Nr. 07], S.74)

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019
(GVBl.I/19, [Nr. 3])

Inhaltsübersicht

**Kapitel 1
Aufgaben und allgemeine Vorschriften**

- § 1 Aufgaben der Polizei
- § 2 Verhältnis zu anderen Behörden
- § 3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 4 Ermessen, Austauschmittel
- § 5 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen
- § 6 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen und Tieren
- § 7 Inanspruchnahme von Notstandspflichtigen
- § 8 Einschränkung von Grundrechten
- § 9 Legitimations- und Kennzeichnungspflicht

**Kapitel 2
Befugnisse der Polizei**

**Abschnitt 1
Allgemeine und besondere Befugnisse**

- § 10 Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung
- § 11 Befragung, Auskunftspflicht
- § 12 Identitätsfeststellung
- § 13 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 14 Prüfung von Berechtigungsscheinen
- § 15 Vorladung
- § 15a Meldeauflage
- § 16 Platzverweisung und Aufenthaltsverbot
- § 16a Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt
- § 17 Gewahrsam
- § 18 Richterliche Entscheidung
- § 19 Behandlung festgehaltener Personen
- § 20 Dauer der Freiheitsentziehung
- § 21 Durchsuchung von Personen
- § 22 Durchsuchung von Sachen
- § 23 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen
- § 24 Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen
- § 25 Sicherstellung
- § 26 Verwahrung
- § 27 Verwertung, Vernichtung
- § 28 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten

**Abschnitt 1a
Besondere Befugnisse zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus**

- § 28a Abwehr von Gefahren des Terrorismus, Begriffsbestimmung, Berichtspflicht
- § 28b Befragung, Auskunftspflicht, Identitätsfeststellung, erkennungsdienstliche Maßnahmen, polizeiliche Ausschreibung, anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung
- § 28c Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot
- § 28d Gewahrsam
- § 28e Strafvorschrift

**Abschnitt 2
Datenverarbeitung**

**Unterabschnitt 1
Datenerhebung**

- § 29 Grundsätze der Datenerhebung
- § 30 Datenerhebung
- § 31 Datenerhebung bei öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie auf öffentlich zugänglichen Straßen und Plätzen
- § 31a Datenerhebung zur Eigensicherung und Dokumentation
- § 32 Datenerhebung durch Observation
- § 33 Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes und zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen
- § 33a Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel zur Überwachung von Wohnungen
- § 33b Datenerhebung durch Eingriffe in die Telekommunikation, Verkehrs- und Nutzungsdatenauskunft
- § 33c Datenerhebung durch Bestandsdatenauskunft
- § 34 Datenerhebung durch den Einsatz von Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist
- § 35 Datenerhebung durch den Einsatz Verdeckter Ermittler
- § 36 Polizeiliche Ausschreibung
- § 36a Anlassbezogene automatische Kennzeichenfahndung

**Unterabschnitt 2
Datenspeicherung, Datenveränderung und Datennutzung**

- § 37 Allgemeine Regeln über die Dauer der Datenspeicherung
- § 38 Zweckbindung bei der Datenspeicherung, Datenveränderung und Datennutzung
- § 39 Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten
- § 40 Datenabgleich

**Unterabschnitt 3
Datenübermittlung**

- § 41 Allgemeine Regeln der Datenübermittlung
- § 42 Datenübermittlung zwischen Polizeibehörden
- § 43 Datenübermittlung an öffentliche Stellen, an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen
- § 44 Datenübermittlung an Personen oder an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Bekanntgabe an die Öffentlichkeit
- § 45 Datenübermittlung an die Polizei
- § 46 Rasterfahndung

Unterabschnitt 4
Datenberichtigung, Datenlöschung und Datensperrung

§ 47 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

Unterabschnitt 5
Sicherung des Datenschutzes

§ 48 Errichtung von Dateien, Umfang des Verfahrensverzeichnis, Freigabe von Programmen

§ 49 Automatisiertes Abrufverfahren

Kapitel 3
Vollzugshilfe

§ 50 Vollzugshilfe

§ 51 Verfahren

§ 52 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung

Kapitel 4
Zwang

Abschnitt 1
Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen

§ 53 Zulässigkeit des Verwaltungszwanges

§ 54 Zwangsmittel

§ 55 Ersatzvornahme

§ 56 Zwangsgeld

§ 57 Ersatzzwangshaft

§ 58 Unmittelbarer Zwang

§ 59 Androhung der Zwangsmittel

Abschnitt 2
Anwendung unmittelbaren Zwanges

§ 60 Rechtliche Grundlagen

§ 61 Begriffsbestimmungen, zugelassene Waffen

§ 62 Handeln auf Anordnung

§ 63 Hilfeleistung für Verletzte

§ 64 Androhung unmittelbaren Zwanges

§ 65 Fesselung von Personen

§ 66 Allgemeine Vorschriften über den Schußwaffengebrauch

§ 67 Schußwaffengebrauch gegen Personen

§ 68 Schußwaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge

§ 69 Sprengmittel und Explosivmittel

Kapitel 5
Entschädigungsansprüche

§ 70 Entschädigungsansprüche

Kapitel 6
Auskunftsrecht, Akteneinsicht

§ 71 Auskunftsrecht, Akteneinsicht

Kapitel 7
Organisation und Zuständigkeit der Polizei, Polizeibeiräte

Abschnitt 1
Organisation der Polizei

§ 72 Polizeibehörde und -einrichtungen

§ 73 (weggefallen)

§ 74 (weggefallen)

Abschnitt 2
Zuständigkeit der Polizei

§ 75 (weggefallen)

§ 76 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten außerhalb Brandenburgs

§ 77 Amtshandlungen von Polizeivollzugsbeamten anderer Länder und des Bundes sowie von Bediensteten ausländischer Staaten im Land Brandenburg

§ 78 Zuständigkeit des Polizeipräsidiums, des Zentraldienstes der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle und der Polizeivollzugsbediensteten

§ 79 (weggefallen)

§ 80 (weggefallen)

§ 81 (weggefallen)

Abschnitt 3
Polizeibeiräte

§ 82 Polizeibeiräte

§ 83 (weggefallen)

§ 84 Wahl der Mitglieder

§ 85 Verordnungsermächtigung

§ 86 (weggefallen)

Kapitel 8
Schlussvorschriften

§ 87 Verwaltungsabkommen

§ 88 Verwaltungsvorschriften

Kapitel 1
Aufgaben und allgemeine Vorschriften

§ 1
Aufgaben der Polizei

(1) Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Sie hat im Rahmen dieser Aufgabe auch Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten) und die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistungen und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen.

(2) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

(3) Die Polizei leistet anderen Behörden Vollzugshilfe (§§ 50 bis 52).

(2) Die Ersatzzwangshaft ist auf Antrag der Polizei von der Justizverwaltung nach den Bestimmungen der §§ 901, 904 bis 910 der Zivilprozeßordnung zu vollstrecken.

§ 58
Unmittelbarer Zwang

(1) Die Polizei kann unmittelbaren Zwang anwenden, wenn andere Zwangsmittel nicht in Betracht kommen oder keinen Erfolg versprechen oder unzweckmäßig sind. Für die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges gelten die §§ 60 bis 69.

(2) Unmittelbarer Zwang zur Abgabe einer Erklärung ist ausgeschlossen.

§ 59
Androhung der Zwangsmittel

(1) Zwangsmittel sind möglichst schriftlich anzudrohen. Dem Betroffenen ist in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu bestimmen; eine Frist braucht nicht bestimmt zu werden, wenn eine Duldung oder Unterlassung erzwungen werden soll. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

(2) Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

(3) Die Androhung muß sich auf bestimmte Zwangsmittel beziehen. Werden mehrere Zwangsmittel angedroht, ist anzugeben, in welcher Reihenfolge sie angewandt werden sollen. Auch die Wiederholung eines Zwangsmittels ist anzudrohen.

(4) Wird Ersatzvornahme angedroht, so sollen in der Androhung die voraussichtlichen Kosten angegeben werden.

(5) Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen.

(6) Die Androhung ist zuzustellen. Das gilt auch dann, wenn sie mit dem zugrunde liegenden Verwaltungsakt verbunden ist und für ihn keine Zustellung vorgeschrieben ist.

Abschnitt 2
Anwendung unmittelbaren Zwanges

§ 60
Rechtliche Grundlagen

(1) Ist die Polizei nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugt, gelten für die Art und Weise der Anwendung die §§ 61 bis 69 und, soweit sich aus diesen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Die Vorschriften über Notwehr und Notstand bleiben unberührt.

§ 61
Begriffsbestimmungen, zugelassene Waffen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Wasserwerfer, technische Sperren, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Reiz- und Betäubungsmittel sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel).

(3) Als Waffen sind Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr, Maschinenpistole, Distanz-Elektroimpulsgerät sowie Explosivmittel zugelassen. Explosivmittel sind besondere Sprengmittel, die regelmäßig von einem festen Mantel umgeben sind.

§ 62 Handeln auf Anordnung

(1) Die Polizeivollzugsbediensteten sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von einem Weisungsberechtigten angeordnet wird. Das gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

(2) Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Polizeivollzugsbeamte die Anordnung trotzdem, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Polizeivollzugsbedienstete dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Beamtenrechtliche Vorschriften zum Remonstrationsrecht finden keine Anwendung.

§ 63 Hilfeleistung für Verletzte

Wird unmittelbarer Zwang angewendet, ist Verletzten, soweit es nötig ist und die Lage es zuläßt, Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen.

§ 64 Androhung unmittelbaren Zwanges

(1) Unmittelbarer Zwang ist vor seiner Anwendung anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. Als Androhung des Schußwaffengebrauchs gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

(2) Schußwaffen dürfen nur dann ohne Androhung gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(3) Gegenüber einer Menschenmenge ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges möglichst so rechtzeitig anzudrohen, daß sich Unbeteiligte noch entfernen können. Der Gebrauch von Schußwaffen gegen Personen in einer Menschenmenge ist stets anzudrohen; die Androhung ist vor dem Gebrauch zu wiederholen. Der Gebrauch von technischen Sperren und der Einsatz von Dienstpferden kann ohne Androhung erfolgen.

§ 65 Fesselung von Personen

Eine Person, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, kann gefesselt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie

4. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei Gefangenentransporten sowie
5. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und zur Gefahrenabwehr in den durch Verwaltungsabkommen mit anderen Ländern geregelten Fällen.

In den Fällen der Nummern 3 bis 5 ist das Polizeipräsidium unverzüglich zu unterrichten.

(2) Werden Polizeivollzugsbeamte eines anderen Landes nach Absatz 1 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie die des Landes Brandenburg. Ihre Amtshandlungen gelten als Maßnahmen des Polizeipräsidiums. Das Polizeipräsidium ist ihnen gegenüber insoweit weisungsbefugt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Polizeivollzugsbeamten des Bundes und für Beamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs bei Ausübung öffentlicher Gewalt gestattet ist, entsprechend. Das Gleiche gilt für Bedienstete ausländischer Staaten mit polizeilichen Aufgaben, wenn völkerrechtliche Vereinbarungen dies vorsehen oder das für Inneres zuständige Ministerium Amtshandlungen von Bediensteten ausländischer Staaten mit polizeilichen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall zustimmt.

§ 78

Zuständigkeit des Polizeipräsidiums, des Zentraldienstes der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle und der Polizeivollzugsbediensteten

(1) Das Polizeipräsidium hat die Aufgaben zu erfüllen, die der Polizei durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen sind. Es ist insbesondere zuständig für die Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz und für die Erforschung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

(2) Das Polizeipräsidium und der Zentraldienst der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle sind zuständig für die Überwachung des Straßenverkehrs. Das Polizeipräsidium ist zudem zuständig für die Überwachung des Verkehrs auf schiffbaren Wasserstraßen.

(3) Alle Polizeivollzugsbediensteten dürfen Amtshandlungen im ganzen Land Brandenburg vornehmen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener erforderlich ist.

§ 79

(aufgehoben)

§ 80

(aufgehoben)

§ 81

(aufgehoben)

Abschnitt 3 Polizeibeiräte

§ 82

Polizeibeiräte